

## Satzung

### des Landkreises Sigmaringen **zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen** (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung- LKrO),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1. 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 17. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 15. Dezember 1997, zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 beschlossen.

### **Artikel 1 (Änderungen)**

**1. § 22 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Haushaltsgrundgebühr beträgt jährlich:

1. für einen 1-Personenhaushalt	49,68 €
2. für einen 2-Personenhaushalt	66,96 €
3. für einen 3-Personenhaushalt	72,12 €
4. für einen 4-Personenhaushalt	76,68 €
5. für einen 5-Personenhaushalt	80,88 €
6. für einen 6- und Mehrpersonenhaushalt	84,24 €

**2. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 8) beträgt je Sack mit 60 l Volumen:

8,95 €

**3. § 22 Abs. 7 und Abs. 8 erhalten folgende Fassung:**

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als gewerbliche Siedlungsabfälle oder als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, werden als Behältergebühr sowie als Gewichtsgebühr erhoben. Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und beträgt jährlich je Abfallbehälter:

1. für ein	60 l Gefäß	34,92 €
2. für ein	80 l Gefäß	40,44 €
3. für ein	120 l Gefäß	47,64 €
4. für ein	240 l Gefäß	58,56 €
5. für einen	1.100 l Umleerbehälter	448,56 € (14-tägig)
6. für einen	1.100 l Umleerbehälter	890,52 € (7-tägig)

Als Gewichtsgebühr wird der in 22 Abs. 3 genannte Betrag erhoben.

Wird kein zusätzlicher Abfallbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt, wird nur eine Jahresgebühr entsprechend Ziffer 1 erhoben.

(8) Die Benutzungsgebühren für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) und Haushaltskühlgeräten (§ 5 Abs. 11) betragen für

a) die Abfuhr von Sperrmüll	20,00 € je m <sup>3</sup>
b) die Abfuhr von Kühlgeräten	100,00 € je Stück

## 2. § 23 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen:

- bei der sortenreinen Anlieferung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 auf der Wertstoffeffassungsstation Meßkirch-Ringgenbach:  
42,50 € je Tonne
- bei der sortenreinen Anlieferung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 auf den Wertstoffeffassungsstationen in den Gemeinden (Recyclinghöfe):  
4,80 € je m<sup>3</sup>
- bei der sortenreinen Anlieferung von krautigen Grünabfällen nach § 5 Abs. 7 auf den Abfallentsorgungsanlagen nach § 18 Abs. 1:  
66,00 € je Tonne  
bzw.  
16,50 € je m<sup>3</sup>

auf einer Abfallentsorgungsanlage ohne Wiegemöglichkeit,

Bei der Anlieferung von sortenreinen holzigen Grünabfällen, die überwiegend aus holzigem Material mit einem Stammdurchmesser von mindestens 3 cm bestehen, wird keine Gebühr erhoben.

4. bei der sortenreinen Anlieferung von Wurzelstöcken und Baumstümpfen auf der Grünabfallkompostieranlage Meßkirch-Ringgenbach:

152,00 € je Tonne

5. bei der Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung, die thermisch nicht behandelt werden können (§ 5 Abs. 16) bei der Abfallumladestation Meßkirch-Ringgenbach:

120,00 € je Tonne

bei der Anlieferung von Kleinmengen (0 kg bis ca. 100 kg) werden mindestens 100 kg abgerechnet.

6. bei der Anlieferung von thermisch behandelbaren Gewerbeabfällen nach § 5 Abs. 4 und 5 auf den Abfallumladestationen Meßkirch-Ringgenbach und Bad Saulgau:

115,00 € je Tonne

Auf der Umladestation Meßkirch-Ringgenbach werden bei der Anlieferung von Kleinmengen (0 kg bis ca. 100 kg) mindestens 100 kg abgerechnet, während auf der Umladestation Bad Saulgau bei Kleinmengen (0 kg bis ca. 200 kg) mindestens 200 kg abgerechnet werden.

7. bei der Anlieferung von Haus- und Sperrmüll nach § 5 Abs. 1 und 2 auf den Abfallumladestationen Meßkirch-Ringgenbach und Bad Saulgau:

114,00 € je Tonne,

für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (100 kg und 200 kg) werden auf den Abfallumladestationen Meßkirch-Ringgenbach und Bad Saulgau nach folgender Volumenstaffelung jeweils Pauschalgebühren erhoben:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) bei 0 m <sup>3</sup> bis ca. 0,25 m <sup>3</sup>             | 4,50 € je Anlieferung  |
| b) bei mehr als 0,25 m <sup>3</sup> bis ca. 0,60 m <sup>3</sup> | 9,00 € je Anlieferung  |
| c) bei mehr als 0,60 m <sup>3</sup> bis ca. 1,20 m <sup>3</sup> | 23,50 € je Anlieferung |

Zur Erhebung der gestaffelten Pauschalgebühren kann die Abfallmenge anhand ihres jeweiligen Volumens geschätzt werden. Bei der Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 100 kg auf der Abfallumladestation Meßkirch-Ringgenbach oder mehr als 200 kg auf der Abfallumladestation Bad Saulgau werden die Gebühren allerdings nach dem verwogenen Gewicht erhoben.

8. bei der Anlieferung von Altreifen:

- a) Pkw-Reifen, mit und ohne Felgen (auch Motorradreifen u.ä.):

1,90 € je Stück

b) Großreifen, Sonderreifen (Lkw, Traktor etc.):

7,00 € je Stück

Großreifen und Sonderreifen werden nur ohne Felgen und bis zur Größe von 140 cm Durchmesser angenommen.

9. bei der Anlieferung von Holzfenstern nach § 5 Abs. 11 auf der Abfallumladestation Meßkirch-Ringgenbach:

253,00 € je Tonne

## **Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

### **Hinweise für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Sigmaringen, den 17. Dezember 2018

Stefanie Bürkle  
Landrätin